



2010	Veröffentlicht am 27.08.2010	Nr. 6/s. 27
-------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
27.08.2010	Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Edelstein- und Schmuckdesign“ des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Trier vom 26.08.2010	27-40

**Ordnung für die
Prüfungen im Master-Studiengang
„Edelstein- und Schmuckdesign“ des
Fachbereichs Gestaltung
an der Fachhochschule Trier vom
26.08.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am 20. Januar 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts, Edelstein- und Schmuckdesign, an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3613/10 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad

- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis
- § 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Masterthesis
- § 13 Kolloquium über die Masterthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II Abschlussprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 21 Umfang und Art der Abschlussprüfung

§ 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterthesis

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 24 Urkunde

III Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

§ 27 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Eignungsprüfungsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges Edelstein- und Schmuckdesign. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Edelstein- und Schmuckdesign zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. Ein qualifizierter Abschluss eines Hochschulstudiums in einem gestalterischen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“.
2. Das Bestehen einer künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung. Das

Eignungsfeststellungsverfahren ist in Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

(2) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der auch in einem anderen als in Absatz 1 Ziff. 1 genannten Studiengang erworben sein kann, aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung nach Abs. 1 Ziff. 2 zugelassen werden. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass benotete Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang (bzw. gleichwertige Leistungen) erbracht werden, bevor Module aus dem zweiten Semester belegt werden können. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Aus dem grundständigen Studium müssen mindestens 180 ECTS-Punkte erworben worden sein. Dieses entspricht einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach Modulwahl zwischen 68 und 44 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 22 erfüllt sind.

(4) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die sich über 4 Semester erstreckende Realisierung der eingereichten Projektvorstellung entspr. Anlage 2 (Regelung zur studiengangbezogenen Eignung § 2, Abs. 2, Buchstabe c.), überprüft und ergänzt durch Kolloquien, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Realisierung schließt mit der Masterthesis ab.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig

der Fachrichtung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachrichtungsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und

Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterthesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 22 Abs. 1
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. §§ 9 und 13,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 3. Projektarbeiten gem. § 11,
 4. die Masterthesis gem. § 12.

(2) Die Form der jeweiligen Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters in dem das Modul gelehrt wird, bekannt gegeben. Die Prüfungen können auch vor dem Semester abgelegt werden, indem das jeweilige Modul im Studienverlauf erstmals angeboten wird, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 22 erfüllt sind.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger

Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule, die nach dieser Prüfungsordnung abgeleistet werden können.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden
- a) von mehreren Prüfenden oder
 - b) von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines

sachkundigen Beisitzenden
abgenommen.

Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, Fall b) hört die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 1 die Beisitzende bzw. den Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von weiblichen Studierenden kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Beauftragte entspr. § 11 Grundordnung der Fachhochschule Trier in der jeweilig gültigen Fassung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche und gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit

- weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können
- über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen.
- Ihr Wissen und Verstehen soll die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bilden.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der

Regel von zwei Prüfenden bewertet. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann einen studentischen Lernaufwand von mindestens 80 Stunden und höchstens 160 Stunden. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung in der Regel von mindestens 2 Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 11

Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die Bearbeitungszeit des jeweiligen Moduls. § 10 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12

Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch, wissenschaftstheoretisch oder anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Erreichung der festgelegten Anzahl der Kreditpunkte entspr. § 21 Abs. 1 Ziff. 3 zur Masterthesis anmelden. Erfolgt die Anmeldung

nicht rechtzeitig gilt die Masterthesis für diesen Versuch als nicht bestanden.

(3) . Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Masterthesis erhalten. Dabei sollen Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit von 20 Wochen eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Masterthesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 10 Wochen verlängern.

(5) Die Masterthesis ist fristgemäß bei einem stimmberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Person gemäß Absatz 6 abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie für diesen Versuch als nicht bestanden.

(6) Die Masterthesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

Die Masterthesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 13

Kolloquium über die Masterthesis

Die Studierenden verteidigen ihre Masterthesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche und/oder

unternehmerische Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

- alle Betreuende der Masterthesis
- eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gem. § 6 Abs. 2 bzw. ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung ist zu verwenden:

- 1 = sehr gut**
eine hervorragende Leistung
- 2 = gut**
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend**
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend**
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend**
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entspr. Abs. 1 und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Bewertungen.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen entspr. Abs. 1 in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der einzelnen Prüfungen werden dann vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden ECTS-Wert gewichtet, wobei jede einzelne Prüfung für sich bestanden sein muss. Die Noten lauten dann:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen entspr. Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entspr. Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits

vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 alle Prüfungsleistungen entspr. Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Freiversuch

(1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 9, § 10 oder eine Projektarbeit gem. § 11 gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt

wurde und die weiteren Teile der Masterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Masterthesis gemäß § 12 sowie für das Kolloquium über die Masterthesis gemäß § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis

(1) Prüfungen außer der Masterthesis, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem in Satz 2 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterthesis muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign bzw. in vergleichbaren und fachlich verwandten gestalterischen Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung bei fachlich nicht-verwandten Studiengängen erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht seinem Erfordernis entspricht, liegt bei dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten

Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Abschlussprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Edelstein- und Schmuckdesign. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können
- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 21

Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

1. der Masterthesis
2. dem Kolloquium über die Masterthesis
3. den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß Anlage 1.

(2) Aus Anlage 1 geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen sind. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der

Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden zu Beginn eines jeden Semesters fest.

(3) Der Prüfungsausschuss erkennt die im Rahmen von Auslandssemestern oder von Zeiten an einer ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen auf Antrag an.

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterthesis

(1) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten im Umfang von 90 ECTS-Punkten erworben hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im dritten Semester an der Fachhochschule Trier im Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign eingeschrieben war.

§ 23

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Entspr. § 14 Abs. 1 wird aus

1. der Note der Masterarbeit, (die gebildet wird aus dem Durchschnitt der Note der Masterthesis und der des Kolloquiums, wobei die Note der Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird) und
2. dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der übrigen Prüfungsleistungen

die Gesamtnote gebildet, wobei die Masterarbeit dreifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend.

Bei überragenden Leistungen entspr. § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des Studiengangs,
2. das Thema und die Note der Masterarbeit entspr. § 14,
3. die Noten der übrigen Prüfungsleistungen entspr. § 14 Abs. 1,
4. die Gesamtnote entspr. Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ („M. A.“) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung

ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. In-Kraft-Treten

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 26.08.2010

Gez. Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Fachhochschule Trier

Anlage 1 Studienverlaufsplan

	MESD Modulgruppe.Fächergruppe.Semesterlage Modulname CP_SWS_Prüfungsform			
Semester	1	2	3	4
MESD 1 – Kernprojekt				
1.1 Projekt	MESD 1.1.1 Projekt I 18_6_Pp*	MESD 1.1.2 Projekt II 18_6_Pp*	MESD 1.3 Projekt III 18_6_Pp*	MESD 1.4 Masterseminar 6_1_HR*
MESD 2 – Theorie				
2.1 Meinung & Diskurs	MESD 2.1.1 M & D I 6_4_Pp*	MESD 2.1.2 M & D II 6_4_Pp*	MESD 2.1.3 M & D III 6_4_Pp*	
MESD 3 – Kontext *				
3.1 Technologie & Materialwissenschaft	MESD 3.1.1 T & M I 6_4_Pp*	MESD 3.1.2 T & M II 6_4_Pp*	MESD 3.1.3 T & M III 6_4_Pp*	
3.2 Kommunikation & Präsentation	MESD 3.2.1 K&P I 6_4_Pp*	MESD 3.2.2 K&P II 6_4_Pp*	MESD 3.2.3 K&P III 6_4_Pp*	MESD 3.2.4 Masterpräsentation 6_1_Pp*
MESD 4 – Mastersemester				
4.1. Masterarbeit				MESD 4.1.4 Masterarbeit (Thesis + Kolloquium) 18_1_Pp+Ko*
CP / Semester	30	30	30	30

Erklärungen:	Prüfungsformen:
*) x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform	SWS = Semesterwochenstunden
CP = Credit Points entspr. ECTS	HR = Hausarbeit und/oder Referat
x_x_x = Pflichtmodul	Ko = Kolloquium
x_x_x = Wahlpflichtmodul	Pp = Projektpräsentation
Alle Module sind Prüfungsleistungen	
* aus den Modulbereichen 3.1 und 3.2 ist in den ersten 3 Sem. jeweils mindestens 1 Modul zu belegen	

Anlage 2

Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Master-Studiengang "Master of Arts, Edelstein- und Schmuckdesign" an der Fachhochschule Trier

§ 1

Zweck der Feststellung

1. Die Einschreibung für den Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.
2. In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren

1. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Dezember und 1. Juni eines jeden Jahres an die Leiterin oder den Leiter der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.
2. Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a. ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b. ein Portfolio bestehend aus mehreren Einzelkomponenten (z.B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Printerzeugnis, Mode).
 1. Das Portfolio kann analog oder digital auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. Analog eingereichte Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. WWW-Seiten müssen, wenn möglich, offline angeliefert werden. Dynamische WWW-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) einzureichen. Den digitalen Datenträgern und den WWW-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen beizufügen.
 2. Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- c. eine Projektskizze, in der erläutert wird, was der Studierende wie und warum im Rahmen des Master-Studiengangs realisieren möchte und warum er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses und für den Fachbereich Gestaltung an der FH Trier entschieden hat. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen Master-Studiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert

werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben.

3. Das Portfolio kann auf Anfrage ausgehändigt oder unfrei zurückgesandt werden. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier über. § 25 Abs. 5 der Masterprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 3

Prüfende

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Trier bestellt der Prüfungsausschuss drei Prüfende. Als Prüfende im Feststellungsverfahren sollen Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Auswahl und Feststellungskriterien

1. Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die neben der in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
 2. Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „künstlerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs-“ und „Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.
 3. Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem des Absatzes 5 bewertet.
 4. Werden das Portfolio und die Projektskizze jeweils mit mindestens 4,0 bewertet, so wird der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Interview einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich des kreativen Vermögens, der gestalterischen Fähigkeiten sowie der Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Ausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich
- eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Absatz 2 eingeht.
 5. Die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind mit der Note 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
 6. Die Note der Eignungsprüfung ist das arithmetische Mittel aus den nach Absatz 5 gebildeten Noten für die einzelnen Kriterien. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
 7. Ist bei allen Teilen der Eignungsfeststellungsprüfung die Note 4,0 oder besser erreicht, ist die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen.

§ 5

Niederschrift

1. Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Prüfenden, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.
2. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidungen

1. Das Ergebnis des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.
2. Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine

individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen entspr. § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign darüber enthalten, dass bestimmte Leistungen zusätzlich erbracht werden müssen.

§ 7

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8

Geltungsdauer

1. Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In

begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier die Geltungsdauer verlängern.

Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule die Feststellung zur studiengangbezogenen Eignung für einen Master-Studiengang erfolgreich bestanden haben, lediglich im Rahmen der Modularisierung zwischen Master-Studiengängen am Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Trier Kurse belegen möchten.